

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 14

Pfarrkirchen, 09.07.2020

Inhalt

	Seite
Vollzug der Jagdgesetze; Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	91
Vollzug der Jagdgesetze; Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung	92
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn	93-94

Vollzug der Jagdgesetze;

Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Rottal-Inn für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, 09.07.2020

Eva Kremsreiter
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Gebäude 5, Zimmer 5305, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vollzug der Jagdgesetze;

Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Rottal-Inn zu verwenden.
2. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Rottal-Inn in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, 09.07.2020

Eva Kremsreiter
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84371 Pfarrkirchen, Gebäude 5, Zimmer 5305 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Zweckverband

zur Unterhaltung von **Gewässern III. Ordnung** im Landkreis Rottal-Inn

erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, GVBl S. 619, sowie Art.20a und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, GVBl S. 366) und **§ 11** der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, können sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **Euro 50,-** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer erhalten. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte

Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300,- Euro
- (2) Sein/e/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit die monatliche Pauschalentschädigung nur im Vertretungsfalle von mehr als 30 Tagen des 1.Vorsitzenden die Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss des Verbandsausschusses festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung 1x jährlich ausbezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Postmünster, den 25.06.2020

gez. Stefan Weindl

Stefan Weindl 1. Vorsitzender